



Universitätsverlag Potsdam

## Artikel erschienen in:

*Hartmut Bauer, Marek Szewzyk, Bożena Popowska, Wolfgang Abromeit (Hrsg.)*

### **Verwaltungsmodernisierung: Digitalisierung und Partizipation**

#### **KWI Schriften ; 12**

2020 – 152 S.

ISBN 978-3-86956-486-9

DOI <https://doi.org/10.25932/publishup-45910>



#### Empfohlene Zitation:

Magdalena Fedorowicz: Finanzierung der bürgerlichen Partizipation am Beispiel des Bürgerhaushalts, In: Hartmut Bauer, Marek Szewzyk, Bożena Popowska, Wolfgang Abromeit (Hrsg.): Verwaltungsmodernisierung: Digitalisierung und Partizipation (KWI Schriften; 12), Potsdam, Universitätsverlag Potsdam, 2020, S. 67–76.  
DOI <https://doi.org/10.25932/publishup-48530>

Soweit nicht anders gekennzeichnet ist dieses Werk unter einem Creative Commons Lizenzvertrag lizenziert: Namensnennung 4.0. Dies gilt nicht für zitierte Inhalte anderer Autoren:  
<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>

# Finanzierung der bürgerlichen Partizipation am Beispiel des Bürgerhaushalts

*Magdalena Fedorowicz*

## I. Einführung

Am 11.01.2018 ist die Änderung einiger Gesetze zur Erweiterung der Bürgerinnen- und Bürgerbeteiligung am Wahlprozess, der Arbeitsweise und Kontrolle einiger öffentlicher Organe (weiter als Änderungsgesetz bezeichnet)<sup>1</sup> als Gesetz vom 08.03.1990 über die Gemeindeselbstverwaltung<sup>2</sup> (weiter als usg.) eingeführt wurden. Darüber wurden Vorschriften in Bezug auf den Bürgerhaushalt – auch partizipativer Haushalt genannt – eingeführt. Durch diesen Schritt wurde der bisherigen Vorgehensweise der Gemeinden in Bezug auf die Erstellung des Bürgerhaushalts eine Gesetzeskraft verliehen. Aufgrund des Änderungsgesetzes wurde auch die Bedeutung anderer Gebietskörperschaften sowie ihre Möglichkeiten zur Entwicklung der bürgerlichen Partizipation wahrgenommen.<sup>3</sup>

Bis 2018 waren die Städte und Gemeinden selbst für die Festsetzung der Voraussetzungen und des Umfangs des sowie die Höhe der Finanzmittel, die für die bürgerlichen Projekte bestimmt werden sollten, zuständig. Die Idee des Bürgerhaushalts ist also formell gesehen eine ziemlich junge Institution, die das Konzept der gesellschaftlichen Innovationen befürwortet.<sup>4</sup>

Der vorliegende Beitrag verfolgt das Ziel, die Regelungen zur Finanzierung der bürgerlichen Partizipation am Beispiel des Bürgerhaushalts rechtsdogmatisch zu analysieren sowie unter dem Aspekt ihrer Kohärenz zu beurteilen. Die nachstehende Analyse wird darüber

---

1 GBl. von 2018, Pos. 130 mit Änderungen.

2 Einheitliche Fassung GBl. von 2019 Pos. 506 mit Änderungen.

3 Zur Analyse des BO in der Region s. *Robert Gawłowski/Mariusz Popławski*, Regionalne budżety obywatelskie-powielenie, inspiracja czy nowa konstrukcja?, „Samorząd Terytorialny” 2019, Nr. 1–2, S. 128 ff.

4 *Katarzyna Zajda*, Konsultacje społeczne a proces wdrażania innowacji społecznej, „Samorząd Terytorialny” 2018, Nr. 7–8, S. 109 ff.

hinaus aus einer finanzrechtlichen Perspektive durchgeführt. Der Bürgerhaushalt stellt einerseits eine Form der gesellschaftlichen Konsultation dar, andererseits ist er ein Teil des Haushalts der Gebietskörperschaften und gehört zur Begriffskategorie des Finanzrechts. Außerdem dient er als Instrument zur Finanzierung der lokalen Bedürfnisse, was den Blickwinkel der Kontrolle und Aufsicht über den Bürgerhaushalt verändert. In den Gesetzesvorschriften scheint der Bürgerhaushalt einen gemischten, sogar hybriden rechtlichen Charakter zu haben.

Der vorliegende Beitrag hat zusätzlich das Ziel, auf die Bedeutung der Regionalen Abrechnungskammer (weiter als RIO) und der Verwaltungsgerichtbarkeit in Bezug auf die Kontrolle und Aufsicht über den Bürgerhaushalt hinzuweisen. Er stellt nämlich eine wesentliche garantierende Rolle für eine breitere Erscheinung der Bildung eines stabilen Systems zur Förderung der bürgerlichen Partizipation und normativer Muster für die Umsetzung der Partizipationsidee dar. Zudem kann an dieser Stelle angemerkt werden, dass die Tatsache, dass in der Rechtslehre zur Frage der Finanzierung der Partizipation unterschiedliche Positionen vertreten werden. In der Diskussion stehen sich unterschiedliche Schwerpunktsetzungen gegenüber. Einerseits wird der Fokus auf die finanziellen Instrumente der Modernisierung der Verwaltung mit Hilfe des Bürgerhaushalts gelegt und andererseits der Bedarf der Schaffung eines theoretischen (sich in der Praxis widerspiegelnden), optimalen Modells der Partizipationsfinanzierung betont. Wegen des begrenzten Rahmens des vorliegenden Beitrags wird diese Problematik nur für den Diskussionsbedarf skizziert.

## II. Rechtliche Grundlagen für die partizipativen Elemente der Finanzierung *sensu stricto* (Bürgerhaushaltsfinanzierung) und die partizipativen Elemente der Finanzierung *sensu largo*

Der Bürgerhaushalt hat zum Ziel, das bürgerliche Engagement zu fördern und zur Befriedigung der gemeinsamen Interessen der Einwohner eines bestimmten Gebiets zu führen. Dabei folgt der Ansatz der Idee die Entscheidungen unter Einbeziehung des Bürgers oder sogar durch ihn selbst, und im Rahmen der gemeinsam gebildeten Gemein-

schaft zu treffen.<sup>5</sup> Zugleich stellt der Bürgerhaushalt eine Realisierung des Elements der direkten Demokratie dar.<sup>6</sup>

Aus finanzieller Sicht betrachtet verkörpert der Bürgerhaushalt eine Form der Realisierung der bürgerlichen Partizipation *sensu stricto* aufgrund des Änderungsgesetzes. *Sensu largo* jedoch würde er in einer funktionellen Bedeutung auch andere Formen der finanziellen Realisierung der Partizipationsidee umfassen, die in anderen Gesetzen enthalten sind (z. B. in dem Gesetz vom 21.04.2014 über den Ortsvorstehersfonds.<sup>7</sup> Dessen Erstellung und Finanzierung realisiert ebenfalls die Partizipationsidee, denn das Ortsvorsteheramt ist das Hilfsorgan der Gemeinden, das die Einwohner am meisten miteinander verbindet<sup>8</sup>). Man könnte auch annehmen, dass doktrinär *sensu largo* der Begriff der Partizipationsfinanzierung alle Formen einer finanziellen Unterstützung und bürgerlicher Aktivität in den einzelnen Gebietskörperschaften umfassen könnte, die nicht nur im Wege der Haushaltserstellung gemäß Art. 5a Abs. 7 usg. und der entsprechenden Gesetze vollzogen werden, sondern auch durch den Einsatz aller anderen finanziellen Formen der Umsetzung der Partizipationsidee. Diese weite und funktionale Auffassung könnte auch den Ortsvorstehersfonds oder möglicherweise eine öffentliche Geldsammlung oder Crowdfunding<sup>9</sup> umfassen. Dies steht jedoch unter dem Vorbehalt, dass in solchen Fällen das für das Crowdfunding elementare Ziel der gesellschaftlichen Finanzierung die Realisierung der Interessen der Einwohnergemeinschaft auf einem bestimmten Gebiet ist. Sie sollte also für gesellschaftlich nützliche Zwecke genutzt werden, die mit kommerziellen Vorhaben nicht in Verbindung stehen. Eine isoliert doktrinäre Betrachtung des Bürgerhaushalts *sensu stricto* und die Finanzierung *sensu largo* sollten in der Rechtslehre mit der Schaffung eines Systems zur Förderung der bürgerlichen Partizipation mit Einbeziehung der regulatorischen Partizipationsphilosophie verbunden werden. So könnte aus einer

---

5 Vgl. in den Informationen über die Kontrolle der Obersten Kontrollkammer bezüglich der Funktionsweise der partizipativen Haushalte (Bürgerhaushalte) von 2019 r. wurde darauf hingewiesen, dass „der partizipative Haushalt (Bürgerhaushalt) eine Form der gesellschaftlichen Konsultationen ist, die die Bestimmung eines Teils der Ausgaben des Gemeindehaushalts betrifft, über die die Gemeindeeinwohner in einer Wahl entscheiden“: <https://www.nik.gov.pl/plik/id,21186,vp,23818.pdf> <16.10.2019>, weiter als NIK-Information, S. 4.

6 *Marcin Rulka*, Ustawowa regulacja budżetu obywatelskiego- wstępna ocena, „Przegląd Legislacyjny” 2018, Nr. 4, S. 67 ff.

7 GBl. von 2013, Pos. 301 mit Änderungen.

8 *P. Goszczyńska*, Fundusz sołecki jako budżet *obywatelski*, Lex/el. 2019.

9 In Polen darf Crowdfunding u.a. in Form von Schenkungen, Vorkauf, Darlehen, Verkauf der Geschäftsanteile an einer GmbH durchgeführt werden.

gefestigten Rechtsprechung im Bereich des Bürgerhaushalts in Kombination mit einer kohärenten Gestaltung der Vorschriften und unter funktionaler Umsetzung der Partizipationsidee in eine juristische Kontrolle über den Bürgerhaushalt bestehen.

Gemäß Art. 5a usg. sind die Gemeindeglieder im Rahmen des Bürgerhaushalts berechtigt, jedes Jahr durch eine direkte Abstimmung über einen Teil der Haushaltsausgaben der Gemeinde zu entscheiden. Aufgaben, die im Rahmen des Bürgerhaushalts gewählt wurden, werden in der Folge in dem Haushaltsbeschluss der Gemeinde berücksichtigt. Von Bedeutung ist darüber hinaus, dass der Gemeinderat während der Arbeiten am Entwurf des Haushaltsbeschlusses nicht befugt ist, die im Rahmen des Bürgerhaushalts gewählten Aufgaben zu streichen oder diese in wesentlichem Maße zu ändern. In diesen Bestimmungen des Gesetzes kommt folglich der besondere gemischte rechtliche Charakter des Bürgerhaushalts einerseits als gesellschaftliche Konsultation und andererseits als Instrument zur Finanzierung der Gemeindeaufgaben zum Vorschein. Diese Konsultationen haben nämlich einen nicht ganz unverbindlichen rechtlichen Charakter in dem Sinne, dass das gewählte Projekt in dem Haushalt einer Gebietskörperschaft aufgenommen werden muss, zugleich aber der Gemeinderat diese Projekte in begrenztem Umfang ändern kann. Die Bestimmung des Gesetzes über die Gemeindegliederverwaltung verpflichtet die Kreisstädte zur Gründung eines Bürgerhaushalts. Die Höhe der Bürgerhaushalte ist auf mindestens 0,5 % der Ausgaben der Gemeinde festgelegt, die im letzten vorgelegten Bericht über die Ausführung des Haushaltsplans enthalten sind (Art. 5a Abs. 5 usg.). In den übrigen Gebietskörperschaften wurde die Höhe der Ausgaben für den Bürgerhaushalt nicht festgelegt, um eine gute Zusammenarbeit der Einwohner in diesem Bereich zu erzwingen. Wie im Informationsblatt des obersten Rechnungshofes betont wurde, stellen die Stadträte stetig steigende Finanzmittel für die Durchführung von Bürgerprojekten zur Verfügung.<sup>10</sup> Die Konsultationen sind für die Selbstverwaltung der Kreise nicht bindend, der Landrat ist jedoch bei Beschlussfassung in Bezug auf den Bürgerhaushalt nicht uneingeschränkt und kann nicht im Voraus den Umfang der gesellschaftlichen Konsultationen auf bestimmte Aufgaben, z. B. den Kulturbereich, beschränken.<sup>11</sup>

10 NIK-Information S. 5.

11 *Edward Tomczyk*, Czy do budżetu obywatelskiego powiatu można wprowadzić ograniczenia np. w ramach budżetu obywatelskiego można zgłaszać projekty tylko w zakresie imprez kulturalnych? in *Lex/el.*, QA 1047541.

Über die Kompetenzen im Bereich der Bestimmung der Voraussetzungen, die ein Bürgerhaushalt zu erfüllen hat, verfügt der Gemeinderat, der nach Art. 5a Abs. 7 usg. durch Beschluss unter anderem die vier wesentlichen Voraussetzungen festlegt, die ein Bürgerhaushalts-Entwurf zu erfüllen hat. Erstens, die formellen Voraussetzungen, denen die eingereichten Projekte entsprechen sollten unter Einbeziehung des universellen Designs nach Art. 2 Pkt. 4 des Gesetzes vom 19.07.2019 über die Zugangssicherung der Personen mit besonderen Bedürfnissen;<sup>12</sup> zweitens, die erforderliche Zahl der Unterschriften der Einwohner, die das Projekt unterstützen, wobei diese nicht höher als 0,1% der Einwohner des Gebiets werden darf, das mit den Finanzmitteln des Bürgerhaushalts, in dessen Rahmen ein Projekt eingereicht wurde, umfasst wird; drittens, die Grundsätze für die Beurteilung der eingereichten Projekte in Bezug auf ihre Rechtmäßigkeit, technische Durchführbarkeit die Einhaltung der formalen Anforderungen sowie Verfahren, nach dem man gegen den Beschluss über die Nichtzulassung einer Abstimmung über ein Projekt Widerspruch einlegen kann und viertens, der Grundsatz der Abstimmungsdurchführung, Festlegung der Ergebnisse und ihre öffentliche Zugänglichmachung unter Berücksichtigung, dass die Regeln der Abstimmungsdurchführung eine gleiche und direkte Abstimmung gewährleisten müssen.

Viele Probleme entstehen aufgrund von Art. 5a Abs. 6 usg. Die Finanzmittel, die im Rahmen des Bürgerhaushalts ausgegeben werden, können nur so aufgeteilt werden, dass sie die ganze Gemeinde und ihre Ortsteile oder Gruppen von Ortsteilen umfassen. Demnach können die Finanzmittel in den Gemeinden, die nicht in Hilfseinheiten geteilt sind, nicht aufgeteilt werden. Es ist ebenfalls unmöglich, die Geldmittel nach Themenbereichen aufzuteilen. Diese Vorschrift führt außerdem dazu, dass die Ortsteile der Gemeinden wie z. B. Stadtviertel oder Siedlungen nicht auf kleinere Gebiete aufgeteilt werden können, um die Finanzmittel im Rahmen des Bürgerhaushalts zu erhalten, was dagegen eine rationale und lokal gerichtete Mittelausgabe einschränkt und gleichzeitig das Ausschließen der dünner besiedelten Gebiete zur Folge hat. Für diese Beschränkung der finanziellen Kompetenz der Gemeinde in Bezug auf die Entscheidung über die Geldmittelaufteilung nach den finanziellen Bedürfnissen ohne erkennbaren Nutzen oder finanziellen Vorteil sind keine Gründe erkennbar.

---

12 GBl. Pos. 1696 mit Änderungen. Der Begriff des universellen Designs bezieht insbesondere das Ziel ein, die Mindestvoraussetzungen für die Sicherung des Zugangs den Personen mit besonderen Bedürfnissen zu erfüllen.

Um diese Regulierungsmängel zu beheben, wurde ein Entwurf zur Änderung des Gesetzes über die Gemeindeselbstverwaltung in Bezug auf den angesprochen Art. 5a Abs. 6 usg. vorgelegt, der den folgenden Wortlaut erhalten sollte: „Die im Rahmen des Bürgerhaushalts ausgegebenen Finanzmittel dürfen in Geldsummen aufgeteilt werden, die die gesamte Gemeinde und ihre Ortsteile umfassen. Die Aufteilung der Gemeinde in entsprechende Ortsteile wird in Angelegenheiten, die mit dem Bürgerhaushalt in Zusammenhang stehen, von dem Gemeinderat durch Beschluss festgelegt“.<sup>13</sup>

### III. Verifizierung der Projekte und Aufsicht über den Bürgerhaushalt

Ausführliche Rechtsgrundlagen für die Umsetzung des Bürgerhaushalts im Bereich der Grundsätze und Verfahren, nach denen er erstellt wird, stellen die Beschlüsse der Stadträte dar.<sup>14</sup> In Bezug auf den Bürgerhaushalt 2020 der Stadt Poznań war beispielsweise jeder Einwohner, der das Gebiet der gegebenen Stadt bewohnt, berechtigt, einen Projektvorschlag einzureichen (diese Angelegenheiten werden durch einen Gemeindebeschluss geregelt und nicht durch Gesetz). Erforderlich für den Projektantrag war darüber hinaus, ein von mindestens 10 Bewohnern unterzeichnetes Unterstützungsschreiben beizufügen. Die Anmeldung erfolgte mittels eines Formulars in elektronischer Form auf einer eigens dafür erstellten Webseite (BOP2020-Service), obwohl es auch möglich war, den Projektantrag über die Poststelle der Stadt Poznań einzureichen.

Die Projekte konnten sich auf die eigenen Aufgaben der Gemeinde oder des Kreises beziehen, die durch die kommunalen Einrichtungen umgesetzt werden. Im Falle der Investitionsaufgaben (Vermögensaufgaben) mussten sie die Bedingung erfüllen, dass das Gebiet, auf dem das Projekt realisiert wird, der Stadt bzw. dem Fiskus (unter Kontrolle der Stadt) gehört. Darüber hinaus musste ein solches Projekt im Laufe des Haushaltsjahres realisiert werden. Im Falle der Projekte, deren Umsetzung die Durchführung von Vorbereitungsmaßnahmen bedarf, die z. B. in der Erstellung einer Projektdokumentation oder Beschaffung

---

13 S. Begründung des Gesetzesentwurfs über die Änderung des Gesetzes über die Gemeindeselbstverwaltung vom 23.01.2019 VIII. 3204/Lex/el.

14 S. z. B. Anhang zu dem Beschluss Nr. X/137/VIII/2019 des Posener Stadtrates vom 16.04.2019: <https://budzet.um.poznan.pl/pbo2020/wp-content/uploads/2019/04/Zasady-PBO20.pdf> <16.09.2019>.

u. a. entsprechender Genehmigungen bestehen, ist es zulässig, dass diese im nächsten Haushaltsjahr durchgeführt werden. Investitionsprojekte, die Immobilien betreffen – die zwar Eigentum der Stadt sind und in denen eine kommerzielle Tätigkeit durchgeführt wird – können nicht zum Gegenstand des Bürgerhaushalts werden. Ebenso wenig können Projekte die der festgelegten Strategie der Stadt Poznań und den städtischen Programmen widersprechen oder die mit ihrem zur Durchführung erforderlichen Gesamtbudgets die Finanzierungsgrenzen überschreiten auf diese Art und Weise umgesetzt werden. Das gleiche gilt für Projekte, die den Raumentwicklungsplänen nicht entsprechen oder solche, die eine institutionelle Zusammenarbeit erfordern, an der es gerade mangelt. Des Weiteren sind hier Projekte zu nennen, die die geltenden Rechtsvorschriften, die Rechte von Dritten, einschließlich von Eigentumsrechten, Rechte an der eigenen Abbildung und des guten Rufs (allgemeines Persönlichkeitsrecht) sowie die allgemeingültigen moralischen und sozialen Normen, verletzen würden. Die endgültige Version des Projekts wird zusammen mit einer dokumentierten Genehmigung des Antragstellers zur Vornahme von Änderungen per Mail verschickt. Auch die Abstimmung über das Projekt erfolgt elektronisch. Der Bürgerhaushalt unterliegt einer ständigen Kontrolle, sowohl im Verfahrensstadium der Anmeldung als auch bei der Umsetzung der gewählten Projekte. Dabei handelt es sich vor allem um die nach dem Öffentlichkeits- und Transparenzprinzip getätigte vierteljährliche Veröffentlichung der Informationen sowie der Sachberichte der Unternehmen, die die Projekte durchführen. Durch die Analyse der Erstellung von einem Bürgerhaushalt wird erkennbar, dass die Digitalisierung im Bereich des Bürgerhaushalts und der bürgerlichen Partizipation an dem Bürgerhaushalt gerade mithilfe von elektronischen Instrumenten erfolgt. Jedes Projekt unterliegt einer Verifizierung, die – im Falle des Posnaner Bürgerhaushalts – in drei Stadien abläuft. Die formelle Verifizierung wird von dem Oberbürgermeister durchgeführt, für die sachliche Überprüfung sind jedoch bestimmte Abteilungen des Magistrats zuständig. Das dritte Verifizierungsstadium ist mit einer Begutachtungstätigkeit der Siedlungsräte verbunden. Allerdings haben eine negative oder fehlende Begutachtung keine Projektablehnung zur Folge. Im Abschlussverfahren wird das Projekt entweder positiv oder negativ bewertet. Im ersten Fall wird es auf einer elektronischen Abstimmungsliste platziert, im zweiten Fall besteht die Möglichkeit, beim Oberbürgermeister oder einer speziellen Widerspruchsbehörde einen Widerspruch einzulegen.

Für die Beurteilung der Effektivität der Regelungen des Bürgerhaushalts und seiner praktischen Anwendung spielen zwei Elemente eine wichtige Rolle: Einerseits die Frage, wie die Vorschriften bezüglich der Aufsicht und Kontrolle über den Bürgerhaushalt gestaltet werden, andererseits die Entwicklung der Rechtsprechung der Regionalen Abrechnungskammer und der Verwaltungsgerichte im Rahmen der Kontrolle der Beschlüsse nach Art. 5a Abs. 7 usg. Da der Bürgerhaushalt einen Teil des Gemeindehaushalts ist (Art. 5a Abs. 4 usg.), unterliegt er auch der Finanzaufsicht der regionalen Rechenkammer und dem Obersten Rechnungshof (weiter als RRH)<sup>15</sup>, sowie der Aufsicht der Woiwoden.<sup>16</sup> Zu den Kompetenzen der regionalen Rechenkammern als Kontroll- und Aufsichtsorgane über die kommunale Finanz- und Haushaltswirtschaft der Gebietskörperschaft gehören die Aufhebung und Nichtigkeitserklärung der Beschlüsse in Bezug auf die Bürgerhaushalte. Die RRHe weisen in ihren Entscheidungen der Bürgerhaushalte darauf hin, dass die Vorschriften klar und transparent zu formulieren sowie mehrdeutige Formulierungen oder das Verwaltungsermessen zu vermeiden sind.

---

15 Beispielsweise hat die RRH-Kontrolle des Bürgerhaushalts in Großpolen im Jahre 2018 erwiesen, dass die Zusammenarbeit der Gemeindebehörden mit den Einwohnern grundsätzlich positiv verlaufen ist. Jede der kontrollierten Gemeinden hat jedoch die Vorschriften u. a. bezüglich des Rechts auf die Teilnahme an den gesellschaftlichen Konsultationen durch ihre Beschränkung wegen des unangemessenen Alters oder der Notwendigkeit, die Identifikationsnummer PESEL anzugeben, verletzt.

16 Es ist zu einer Streitigkeit hinsichtlich der Zuständigkeit des Aufsichtsorgans in Bezug auf die Bürgerhaushalts-Angelegenheiten gekommen. Nach dem Woiwodschaftsverwaltungsgericht (WSA) in Warschau ist für die Aufsicht über die Bürgerhaushalts-Ordnung der Woiwode zuständig (AZ V SA/Wa 1097/19). Das WSA hat den RRH-Beschluss aufgehoben, in dem der Beschluss des Stadtrates über die Bestimmung der Bürgerhaushalts-Ordnung für nichtig erklärt wurde. Das Gericht hat für Recht erkannt, dass der Beschluss des Rates über die Bestimmung der Bürgerhaushalts-Ordnung nur teilweise eine Finanzangelegenheit sei, denn sie ist nicht mit dem Verfahren zur Verabschiedung des Gebietskörperschaft-Haushalts verbunden. Davon hängt dagegen ab, ob die Beschlüsse über den Bürgerhaushalt als eine Form der gesellschaftlichen Konsultationen (Zuständigkeit eines Woiwoden) oder als Beschlüsse in den Haushaltsangelegenheiten (Zuständigkeit des RRH) gelten werden. Auf der Grundlage der analysierten Sache ist es also wichtig, eine doktrinäre Stellungnahme zu erarbeiten, ob die mit dem Bürgerhaushalt in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten zu den Finanzangelegenheiten gehören, für die RRH zuständig sind oder ob diese gesellschaftliche Konsultationen darstellen, die mit dem Bürgerhaushalt verbunden sind und für die aus der Sicht der Woiwode zuständig ist. Information über diese Entscheidung nach: <https://prawodlasamorzadu.pl/2019-08-19-spor-o-wlasciwosc-organu-nadzoru-w-sprawach-budzetu-obywatelskiego<21.10.2019>>.

#### IV. Schlussbemerkungen

Die Vorschriften, die den Bürgerhaushalt betreffen, sind einerseits partizipationsfreundlich, andererseits nicht immer mit den übrigen relevanten Vorschriften kohärent. Als Beispiel kann man hierfür den gemischten Charakter des Bürgerhaushalts als einen Konsultations-, aber auch als ein Finanzinstrument zur Realisierung der Partizipation anführen. Daher ist die erhobene Forderung auf die Einführung der Änderungen zum Gesetz vom 07.10.1992 über die Regionalen Rechnungskammern im Bereich des Art. 11 dieses Gesetzes und eine eindeutige Entscheidung in Erwägung zu ziehen, ob der Bürgerhaushalt zu den finanziellen Haushaltsangelegenheiten gehört, was aus der Sicht der Aufsicht von Bedeutung wäre.<sup>17</sup> An Kohärenz dieser jungen und besonderen Regelung mangelt es darüber hinaus in der Rechtsprechung, was darauf zurückgeführt werden kann, dass der Bürgerhaushalt gemäß dem Gesetz von 2018 erst seit ziemlich kurzer Zeit gilt und nicht alle normativen Standards und Handlungspraktiken durch die Gebietskörperschaft und die Aufsichtsorgane erarbeitet worden sind. Eine der Schlussfolgerungen ist, dass die Finanzierung der Partizipation nicht nur die Erstellung eines Bürgerhaushalts bedeutet. In einer breiteren und funktionalen Auffassung bedeutet dies auch die Schaffung von Infrastruktur, Netzwerken sowie Mechanismen, dank derer die Beteiligung der Bürger an der Verwaltung möglich und realistisch wird. Es geht hier einerseits um die Finanzierung der elektronischen und traditionellen Infrastruktur, um die Schaffung der Partizipationsplattformen und -möglichkeiten, den Informationsaustausch und eine Zusammenarbeit auf diesem Gebiet, den Zugang zu Informationen, deren Verwaltung und dessen praktische Anwendung. Andererseits handelt es sich auch um die Nutzung aller anderer, dem betreffendem Rechtssystem bekannten rechtlichen Instrumente zur Beeinflussung einer vermehrten Teilnahme der Bürger an der Verwaltung, also der Partizipation. Die sich ständig entwickelnde Partizipation zeichnet die Chance auf, die Ziele der Effektivitätsbestrebungen zu erreichen, wenn sie in einer vernetzten Auffassung konstruiert, analysiert und reguliert wird und unter der Berücksichtigung der Elemente, die ihre Umsetzung und praktische Anwendung gewährleisten.

---

17 Konsolidierte Fassung, GBl. 2016, Pos. 561 mit Änderungen.

Die Autorin Professorin Dr. habil. *Magdalena Fedorowicz* ist Professorin im Lehrstuhl für Finanzrecht der Fakultät für Recht und Verwaltung an der Uniwersytet im. Adama Mickiewicza (Adam-Mickiewicz-Universität) Poznań.